



Merkblatt zur Opferhilfe

01 Was will die Opferhilfe?

Die Opferhilfe will die Folgen schwerer Straftaten (namentlich gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität) mildern helfen. Opfer haben:

- Besondere Rechte im Strafverfahren (vgl. weiter unten)
- Anspruch auf kostenlose Beratung durch anerkannte Opferberatungsstellen (vgl. S. 2 ff.)
- Anspruch auf finanzielle Hilfe unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. S. 5 f.)

02 Wem steht Opferhilfe zu?

Allen Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind (Opfer). Anspruch auf Opferhilfe haben auch der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin des Opfers, seine Kinder, seine Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen (Angehörige). Sofern sie Zivilansprüche geltend machen, haben Angehörige im Strafverfahren die gleichen Rechte wie das Opfer.

03 Besondere Rechte des Opfers im Strafverfahren

Informationsrechte

- Orientierung über die verschiedenen Opferhilfeleistungen und die Opferberatungsstellen bei der ersten Einvernahme durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft sowie Übermittlung der Personalien an eine Beratungsstelle, wenn das Opfer dies nicht ablehnt.
- Orientierung über seine Rechte und Pflichten.
- Orientierung über die Anordnung und die Aufhebung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie über eine Flucht der beschuldigten Person.
- Auf schriftliches Gesuch an Vollzugsbehörde hin: Orientierung über den Zeitpunkt des Straf- oder Massnahmenantritts des Verurteilten, die Modalitäten des Vollzuges, die Entlassung, die Rückversetzung sowie eine Flucht und deren Beendigung.

Schutzrechte

- Begleitung durch eine Vertrauensperson bei allen Verfahrenshandlungen (z.B. Einvernahmen), sofern das Opfer dies wünscht.
- Bei Sexualdelikten Einvernahme durch eine Person des gleichen Geschlechts, wenn das Opfer dies verlangt.
- Übersetzung der Befragung durch eine Person des gleichen Geschlechts bei Sexualdelikten, wenn das Opfer dies verlangt und dies ohne Verzögerung des Verfahrens möglich ist.
- Bei Sexualdelikten Recht auf Verweigerung der Aussage zu Fragen, welche die Intimsphäre betreffen.

- Vermeidung einer Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person, wenn das Opfer dies verlangt.
- Bei Sexualdelikten grundsätzlich keine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person gegen den Willen des Opfers.
- Bei Sexualdelikten Besetzung des Gerichts mit wenigstens einer Person des gleichen Geschlechts, wenn das Opfer dies verlangt.
- Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Gerichtsverhandlung bei schutzwürdigen Interessen des Opfers.
- Keine Orientierung der Öffentlichkeit über die Identität des Opfers ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens gegen dessen Willen.

Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Einvernahme oder Gegenüberstellung weniger als 18 Jahre alt sind, gelten besondere Regelungen, sofern erkennbar ist, dass die Einvernahme oder die Gegenüberstellung zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte.

- Grundsätzlich keine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person, ausser das Kind wünscht ausdrücklich eine solche.
- Die Einvernahme muss durch eine speziell ausgebildete Ermittlungsperson im Beisein einer psychologisch geschulten Person durchgeführt und, sofern keine Gegenüberstellung stattfindet, zwingend auf Video aufgenommen werden.

Beteiligungsrechte

Opfer können sich am Strafverfahren beteiligen. Sie haben namentlich das Recht auf Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen (Schadenersatz und/oder Genugtuung) gegenüber der beschuldigten Person.

Die Geltendmachung solcher Ansprüche setzt voraus, dass das Opfer gegenüber den Strafverfolgungsbehörden ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren beteiligen zu wollen (so genannte Privatklägerschaft). Diese Erklärung ist spätestens bis zum Abschluss der Strafuntersuchung abzugeben.

04 Beratung Wo und wie bekommt das Opfer Hilfe?

Anerkannte Opferberatungsstellen des Kantons Zürich

Im Kanton Zürich nehmen zurzeit acht anerkannte Beratungsstellen den Beratungsauftrag gemäss Art. 12 Opferhilfegesetz (OHG) wahr. Die Beratungsstellen haben unterschiedliche Profile und sind grösstenteils entweder auf bestimmte Opfer (z.B. Kinder) und/oder auf bestimmte Delikte (z.B. Sexualdelikte) spezialisiert. Das Angebot der Beratungsstellen umfasst grundsätzlich: Krisenintervention, telefonische und/oder persönliche Beratungen des Opfers und seines Umfeldes. Alle Beratungsstellen vermitteln wenn notwendig auch Fachpersonen (TherapeutInnen, RechtsanwältInnen etc.) und unterstützen das Opfer bei der Inanspruchnahme von finanzieller Opferhilfe. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

 **Opferberatung Zürich**
Fachstelle der Stiftung Opferhilfe Zürich

Gartenhofstrasse 17, 8004 Zürich
Tel. 044 299 40 50
Fax 044 299 40 51

Das Beratungsangebot richtet sich an Gewaltopfer allgemein, Verkehrsoffer, männliche Opfer von Sexualdelikten (Erwachsene und Minderjährige), männliche Opfer von häuslicher Gewalt, Opfer von häuslicher Gewalt von Geschwistern, Eltern, Kindern, sowie an deren Angehörige und in ähnlicher Weise nahestehende Personen.

www.opferberatung-zürich.ch

 **BIF**
Beratungsstelle für Frauen
gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Postfach 9664, 8036 Zürich
Tel. 044 278 99 99
Fax 044 278 99 98

Das Beratungsangebot der BIF richtet sich an alle Frauen, die körperliche und/oder psychische Gewalt in ihrer Partnerschaft erleben, sowie an deren Angehörige und in ähnlicher Weise nahestehende Personen.

www.bif-frauenberatung.ch

 **Frauenberatung sexuelle Gewalt**

Langstrasse 14, 8004 Zürich
Tel. 044 291 46 46
Fax 044 242 82 14

Das Beratungsangebot richtet sich an Frauen, denen sexuelle, körperliche oder psychische Gewalt widerfahren ist, sowie an deren Angehörige und in ähnlicher Weise nahestehende Personen.

www.frauenberatung.ch

 **Beratungsstelle Frauen-Notteléfono Winterthur**
Opferhilfe für Frauen • gegen Gewalt

Technikumstrasse 38, Postfach 1800, 8401 Winterthur
Tel. 052 213 61 61
Fax 052 213 61 63

Das Beratungsangebot richtet sich an Frauen, denen sexuelle, körperliche oder psychische Gewalt widerfahren ist, sowie an deren Angehörige und in ähnlicher Weise nahestehende Personen.

www.frauennottelefon.ch



Castagna – Beratungsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder, weibliche Jugendliche und in der Kindheit ausgebeutete Frauen

Universitätstrasse 86, 8006 Zürich

Tel. 044 360 90 40

Fax 044 360 90 49

Das Beratungsangebot richtet sich an Angehörige und Vertrauenspersonen von sexuell ausgebeuteten Mädchen und Jungen, an weibliche Jugendliche, an Frauen, die in der Kindheit sexuell ausgebeutet wurden, sowie an Betroffenen in ähnlicher Weise nahestehende Personen.

www.castagna-zh.ch



Fachstelle OKey & KidsPunkt

St. Gallerstrasse 42, 8400 Winterthur

Tel. 052 245 04 04

Mail fachstelle.okey@hin.ch

Kantonsspital Winterthur /DKJ

Brauerstr. 15, Postfach 834, 8401 Winterthur

Tel. 052 266 41 56

Mail fachstelle.okey@hin.ch

Das Beratungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche, die direkt oder indirekt von körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt betroffen sind, sowie an deren Angehörige und in ähnlicher Weise nahestehende Personen.

www.okeywinterthur.ch



Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich

Steinwiesstrasse 75, 8032 Zürich

Tel. 044 266 76 46 (Sekretariat Kinderschutzgruppe)

Tel. 044 266 71 11 (Telefonzentrale des Kinderspitals)

Fax 044 266 76 45

Das Beratungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche sowie an deren Angehörige und in ähnlicher Weise nahestehende Personen im Zusammenhang mit Kindsmisshandlung (inkl. sexuelle Ausbeutung).

www.kinderschutzgruppe.ch



Beratungsstelle kokon Krisenintervention und Opferhilfe für Kinder und Jugendliche in Not

Gemeindestrasse 48, 8032 Zürich
Tel. 044 545 45 40
Fax 044 545 45 49

Das Beratungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche, die direkt oder indirekt von körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt betroffen sind, sowie an deren Angehörige und in ähnlicher Weise nahestehende Personen.

www.kokon-zh.ch



FIZ Makasi, Interventionsstelle für Opfer von Frauenhandel¹

Badenerstrasse 682, 8048 Zürich
Tel. 044 436 90 00
Fax 044 436 90 15

Das Beratungsangebot der FIZ Makasi richtet sich an Frauen, die Opfer von Menschenhandel im Sinne von Art. 182 StGB geworden sind.

www.fiz-info.ch

05 Finanzielle Hilfe

Gestützt auf das Opferhilfegesetz besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf finanzielle Leistungen. Es geht dabei um:

Finanzierung von Hilfeleistungen (Soforthilfe und längerfristige Hilfe)

Die Hilfe der Beratungsstellen selbst ist kostenlos. Benötigt das Opfer darüber hinaus Hilfe von Dritten wie z.B. therapeutische oder anwaltliche Hilfe oder eine Notunterkunft, so können die Kosten dafür (Anwaltskosten, Therapiekosten etc.) von der Opferhilfe unter bestimmten Voraussetzungen übernommen werden.

Entschädigung und Genugtuung

Bei der Entschädigung geht es in erster Linie um den Ersatz folgender Schadenspositionen: Erwerbsausfall, Ausfall von regelmässigen Unterhaltsleistungen (= Versorgungsschaden) und Bestattungskosten. Die Genugtuung ist eine Art Schmerzensgeld für sehr schwere und lang andauernde Beeinträchtigungen.

¹ Die FIZ Makasi Interventionsstelle für Opfer von Frauenhandel ist **keine** kantonal anerkannte Opferberatungsstelle. Die von ihr angebotene spezialisierte Begleitung von Frauen, die im Kanton Zürich Opfer von Frauenhandel wurden, wird aber vom Kanton Zürich im Rahmen der Hilfe durch Dritte (mit-)finanziert.

Verwirkungsfrist für Entschädigung und Genugtuung

Ordentliche Verwirkungsfrist

Gesuche um Entschädigung und Genugtuung müssen innert **5 Jahren** seit der Straftat bzw. seit Kenntnis der Straftat bei der Kantonalen Opferhilfestelle (vgl. unten) eingereicht werden.

Sonderregelungen

Ist die ordentliche Verwirkungsfrist abgelaufen, so gelten zu Gunsten des Opfers folgende Sonderregelungen:

- Bei Sexualdelikten, Menschenhandel, schwerer Körperverletzung, versuchter Tötung, versuchtem Totschlag und versuchtem Mord kann das Opfer Gesuche um Entschädigung und Genugtuung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr einreichen, sofern es zum Zeitpunkt der Straftat weniger als 16 Jahre alt war. Das gleiche Recht haben minderjährige Opfer, die mehr als 16 Jahre alt sind, beim Straftatbestand der sexuellen Handlungen mit Abhängigen.
- Sofern im Strafverfahren Zivilansprüche gegen den mutmasslichen Täter geltend gemacht wurden, kann ein Gesuch um opferhilferechtliche Entschädigung und Genugtuung innert einem Jahr ab endgültigem Abschluss des Strafverfahrens gestellt werden.

Für Opfer, die sowohl im Zeitpunkt der Straftat als auch im Zeitpunkt der Gesuchstellung Wohnsitz im Kanton Zürich haben, gelten zudem folgende zwei kantonale Sonderregelungen:

- Opfer von häuslicher Gewalt können Gesuche um Entschädigung und Genugtuung noch innert zwei Jahren seit Verlassen der Hausgemeinschaft einreichen.
- Opfer, die zum Zeitpunkt der Straftat minderjährig waren, können bis zum vollendeten 20. Lebensjahr ein Gesuch um Entschädigung und Genugtuung einreichen.

Wer beurteilt Gesuche um finanzielle Leistungen?

Die anerkannten Opferberatungsstellen können unter bestimmten Voraussetzungen und in einem beschränkten Umfang selbst finanzielle Soforthilfe gewähren.

Für weitergehende finanzielle Hilfe ist folgende Stelle zuständig:



Kantonale Opferhilfestelle

Direktion der Justiz und des Innern
Postfach, 8090 Zürich
Tel. 043 259 25 41
Fax 043 259 51 94

www.opferhilfe.zh.ch

Die anerkannten Opferberatungsstellen unterstützen Opfer bzw. Angehörige bei der Einreichung von Gesuchen um finanzielle Hilfe.

Orientierung des Opfers Meldung an Beratungsstelle

weiblich männlich

Name/Vorname _____ Geburtsdatum _____

Opfer Angehörige PartnerIn Eltern Kind nahestehende Person

Adresse _____

zurzeit erreichbar unter (Telefon) _____

gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin oder Kontaktperson mit Telefonnummer(n) _____

Sprache(n) _____ Dolmetscher/in notwendig ja nein

Deliktsdatum/Uhrzeit (letzter Vorfall) _____

Angezeigtes Delikt _____

Verletzungen _____

Spitaleinweisung ja, welches Spital? _____ nein

Strassenverkehrsdelikt ja nein

Häusliche Gewalt ja nein

Falls ja, von wem? (z.B. (Ex-)Partnergewalt, Geschwister; Eltern; Kinder)

GSG-Massnahme unklar ja nein

wurde über die Rechte mit OHG-Merkblatt informiert und wünscht
(für Opfer mit Kindern kann ein Formular ausgefüllt werden, das an beide Beratungsstellen gesendet wird)

Weitergabe an die Adresse der angekreuzten Opfer-Beratungsstelle für Erwachsene ja nein

- Opferberatung Zürich (Gewaltopfer allgemein, Verkehrsoffer, männliche Opfer von Sexualdelikten und häuslicher Gewalt, Opfer von häuslicher Gewalt von Geschwistern, Eltern, Kindern)
- BIF Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt (Frauen)
- Frauenberatung sexuelle Gewalt (Sexualdelikte, häusliche Gewalt)
- Beratungsstelle Frauen-Nottelefon, Winterthur (Sexualdelikte, häusliche Gewalt)
- Castagna: Beratungsstelle für Frauen und Kinder (sexuelle Ausbeutung in der Kindheit)
- FIZ Makasi (Opfer von Frauenhandel)

Gewünschte Form der Kontaktaufnahme telefonisch schriftlich

Weitergabe an die Adresse der angekreuzten Opfer-Beratungsstelle für Kinder ja nein

- Fachstelle OKey & KidsPunkt, Winterthur (direkt oder indirekt von sexueller, körperlicher, psychischer Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene)
- Beratungsstelle kokon (direkt oder indirekt von sexueller, körperlicher, psychischer Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene)
- Beratungsstelle des Kinderspitals Zürich (Kindsmisshandlung, inkl. sexuelle Übergriffe)
- Castagna: Beratungsstelle für Frauen und Kinder (sexuelle Ausbeutung in der Kindheit)

Gewünschte Form der Kontaktaufnahme bei Kindern telefonisch _____ schriftlich

Bemerkungen

Ort / Datum / Unterschrift _____
(Opfer / dem Opfer gleichgestellte Person)

Sachbearbeiter / in Polizei (Bitte in Blockschrift) _____

Stempel der Dienststelle / Telefon _____

Verteiler – Meldeformular **sofort** an Beratungsstelle, falls vom Opfer gewünscht (per Fax / E-Mail)
– Kopie an Opfer
– Kopie Archivakten